

Wochenbrief Nr. 24

20. bis 28. Juli 2021

Stand: 28.07.2021, 13:00 Uhr

Ergebnisse des Mykotoxin- Vorerntemonitorings 2021 liegen vor

Hinweise- Hangneigungskulisse

Zwischenfruchtanbau in roten Gebieten

Herbstdüngung

Geplante Veranstaltungen zur Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz

Ergebnisse der Landwirtschaftszählung

Wichtiger Hinweis für Zusammentreffen von Urlaub und Quarantäne

Neue Regeln zur Einreisequarantäne ab dem 28. Juli 2021

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Ergebnisse des Mykotoxin- Vorerntemonitorings 2021 liegen vor

(Nadine Börns) Auch in diesem Jahr wurde unter Federführung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau ein Mykotoxin- Vorerntemonitoring durchgeführt. Insgesamt wurden 71 Proben aus unterschiedlichen Regionen Sachsen-Anhalts untersucht, darunter hat der Bauernverband Sachsen-Anhalt 38 Ährenproben zugeliefert. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die DON-Belastung der untersuchten Proben in diesem Jahr auf ein etwas höheres Niveau als in den vergangenen Jahren schließen lässt. In Einzelfällen muss mit einer Überschreitung des aktuellen EU-Grenzwertes gerechnet werden. Das Ergebnis wird den Landwirten mit dem Feldbau- Warndiensthinweis der LLG Nr. 31/2021 und über die Bauernzeitung zur Kenntnis gegeben. Der Bauernverband bedankt sich bei allen beteiligten Betrieben, beim Dezernat Pflanzenschutz der LLG und bei den Landhändlern für die Unterstützung des Monitorings.

Hinweise- Hangneigungskulisse

(Nadine Börns) Mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die aktualisierte Hangneigungskulisse am 29. März 2021 auf der ELAISA-Seite unter „Neuigkeiten“ ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke an Gewässern bei Flächen mit Hangneigung anzulegen. Bereits im Herbst bestellte Flächen mussten zu diesem Zeitpunkt

nicht umgebrochen werden. Auf diesen Flächen ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (nach der Ernte der jeweiligen Kultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers herzustellen, also spätestens ab Herbst 2021.

In unserem Rundschreiben 6/2021 vom 31. März 2021 haben wir Ihnen bereits die Vorgaben der Hangneigungskulisse nach DüV und WHG übermittelt. Das Rundschreiben können Sie im Mitgliederbereich auf unserer Webseite entnehmen.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau hat ihre Hinweise zu den Gewässerabständen und Vorgaben aktualisiert. Das Informationsblatt können Sie unter folgendem Link nachlesen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_ernaehr_duengung/Hinweise/Hinweise_Gewaesserabstaende_Stand2021-07.pdf

Zwischenfruchtanbau in roten Gebieten

(Nadine Börns) Ab Herbst 2021 ist erstmalig der Anbau von Zwischenfrüchten für eine N-Düngung der nachfolgenden Sommerkulturen in nitratbelasteten Gebieten erforderlich, wenn die nitratbelastete Fläche vor dem 01.10. beerntet wird und in dem Gebiet der Niederschlag im langjährigen Mittel über 550 mm liegt.

Eine verbindliche feldblockbezogene Gebietskulisse der Jahresniederschläge ist im Sachsen-Anhalt Viewer veröffentlicht.

- Nutzen Sie dazu folgenden Link:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
- Gehen Sie dann auf „Kartenauswahl“
- Öffnen Sie den „>“ bei „Landwirtschaft und Forst“
- Klicken Sie auf den „>“ bei „Düngeverordnung“ und setzen Sie bei Düngeverordnung den Haken, das Feld wird dann gelb
- Setzen Sie den Haken auch bei „Jahresniederschlag unter 550 mm“ und „nitratbelastete Gebiete“

Hinweise zur Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau und weitere Hinweise zu den Vorgaben in nitratbelasteten und eutrophierten Flächen können Sie unter folgendem Link nachlesen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_ernaehr_duengung/veroeffentlichungen/2021-02_Hinweise_belastete_Gebiete_Internet.pdf

Herbstdüngung

(Nadine Börns) Vor der Ausbringung aller N-haltigen Düngemittel (organische und mineralische) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (>1,5% N in der TS) ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ein entsprechendes Formblatt auszufüllen und für die Ackerkulturen zulässig, zu denen eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff noch erlaubt ist. Ausgenommen ist die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost, da dort keine Stickstoff- Düngebedarfsermittlung bei der Ausbringung im Herbst erforderlich ist.

Die „Hinweise zur Stickstoff- Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt zur Herbstdüngung“ der LLG mit Stand vom 07/2021 sind aktualisiert. Die Hinweise können Sie unter folgendem Link nachlesen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pf_ernaehr_duengung/Hinweise/Hinweise_Herbstduengung_2021-07.pdf

Für Flächen außerhalb der Nitratgebiete können Sie das folgende Formblatt zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung zur Herbstdüngung verwenden:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pf_ernaehr_duengung/veroeffentlichungen/21_PCformblatt_Herbstduengung.pdf

Für Flächen im Nitratgebiet nutzen Sie folgendes Formblatt:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pf_ernaehr_duengung/veroeffentlichungen/21_PCformblatt_Herbstduengung_Nitratgebiet.pdf

Außerdem hat die LLG eine neue Übersicht über die N-Düngung/ Düngebedarfsermittlung nach Ernte der letzten Hauptfrucht für Ackerkulturen erstellt. Die Übersicht finden Sie unter folgendem Link:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pf_ernaehr_duengung/Hinweise/UEbersicht_N-Herbstduengung_2021-07.pdf

Geplante Veranstaltungen zur Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz

(Nadine Börns) Wir haben derzeit einige Hybridveranstaltungen zur Fortbildung der Sachkunde im Pflanzenschutz für Ende September/Anfang Oktober vorgeplant. Sobald wir die Genehmigung der Veranstaltungen durch die LLG erteilt bekommen haben, werden wir die Termine veröffentlichen und kommunizieren. Sie können sich jetzt schon in Ihrer Kreisgeschäftsstelle voranmelden.

Ergebnisse der Landwirtschaftszählung

(Nadine Börns) Im 1. Halbjahr 2020 wurde die Landwirtschaftszählung durchgeführt, um eine umfassende und aktuelle Situationsaufnahme der Landwirtschaft zu liefern. Unter anderem wurden Themenschwerpunkte wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, Haltung von Vieh oder die Entwicklung des ökologischen Landbaus abgefragt, um aktuelle politische und gesellschaftliche Diskussionen im Agrarbereich mit Daten zu hinterlegen. Die ersten Ergebnisse sind nun veröffentlicht und unter folgendem Link einsehbar:

<https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/wirtschaftsbereiche/land-und-forstwirtschaft-fischerei/tabellen-landwirtschaftszaehlung/#c275449>

Wichtiger Hinweis für Zusammentreffen von Urlaub und Quarantäne

(Jana Unger) Das Arbeitsgericht Bonn (Urteil vom 07.07.2021 - Aktenzeichen 2 Ca 504/21) hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Arbeitnehmerin, die sich während ihres Urlaubs mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte und sich daraufhin in Quarantäne begeben musste, ohne gleichzeitig arbeitsunfähig erkrankt zu sein, einen Anspruch auf **Nachgewährung von Urlaubstagen** hat. Das Gericht hat dies im konkreten Fall **verneint** mit der Begründung, dass die Voraussetzungen von § 9 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) nicht vorgelegen haben. Nach der genannten Vorschrift werden bei einer Erkrankung des Arbeitnehmers während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Da in dem vorgenannten Fall eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vorgelegt wurde, schied eine Nachgewährung von Urlaubstagen aus. Eine **behördliche Quarantäneanordnung** ist nicht ausreichend und **ersetzt nicht eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**, so das Gericht. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die entsprechende Pressemitteilung ist abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/23_07_2021_/index.php

Neue Regeln zur Einreisequarantäne ab dem 28. Juli 2021

(Jana Unger) Am **28. Juli 2021** tritt die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft. Die grundsätzlich weiterhin geltenden **Quarantänezeiten** nach der Einreise aus Risikogebieten nach Deutschland können unter bestimmten Umständen **verkürzt** werden. Zu dieser Frage hatte das Verwaltungsgericht Mainz mit Beschluss vom 14.07.2021 (1 L 504/21.MZ) bereits eine interessante Entscheidung im Wege einer einstweiligen Anordnung getroffen. Danach verkürzt die Rückstufung zu einem Hochinzidenzgebiet die Quarantänedauer einer geimpften Person, die aus einem Virusvariantengebiet zurückgekehrt ist. Nachzulesen ist dies unter:

<https://vgmz.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/abstufung-corona-risikogebiet-verkuerzt-quarantaene/>.

Die **geänderte Coronavirus-Einreiseverordnung** regelt nunmehr ausdrücklich, unter welchen Umständen eine Verkürzung der Einreisequarantäne möglich ist:

- Grundsätzlich gilt weiterhin die Quarantänepflicht nach der Einreise aus einem Risikogebiet. Die Dauer beträgt 10 Tage bei einfachen Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten und 14 Tage bei Virusvariantengebieten

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne:

- Bei Einreise aus einem Risiko- oder Hochinzidenzgebiet durch Übermittlung eines Impfnachweises, Genesenennachweises oder negativen Tests über das Einreiseportal www.einreiseanmeldung.de. Wird der Nachweis vor Einreise übermittelt, ist **keine Quarantäne** nötig. Bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet darf der Test frühestens 5 Tage nach Einreise erfolgen.
- Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist eine Quarantäneverkürzung möglich, wenn das betroffene Gebiet noch während der Absonderungszeit zu einem Hochinzidenzgebiet oder einem einfachen Risikogebiet herabgestuft wird. Dann gelten die Verkürzungsmöglichkeiten für diese Art der Risikogebiete.

- Wird ein Risikogebiet nach der Einreise nach Deutschland und vor Ablauf der Absonderungszeit nicht mehr als Risikogebiet eingestuft, endet die Quarantäne unmittelbar.

Die geänderten Vorschriften zur Einreisequarantäne gelten **bis zum 10. September 2021**.

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Besteht bei ausländischen Saisonarbeitskräften aufgrund der Kurzfristigkeitsregelungen Sozialversicherungsfreiheit in Deutschland und verfügt die Saisonkraft über keinen Krankenversicherungsschutz im Wohnstaat, empfiehlt sich für die Dauer der Arbeit in Deutschland der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (Erntehelferversicherung).

Sofern Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter [Finanzen und Versicherungen | Agrardienste Sachsen-Anhalt](#) auf die nötigen Formulare unseres Partners **HanseMerkur Reiseversicherungs AG** zugreifen und Ihre entsprechende Versicherung einfach online abschließen.

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Versichern Sie Ihre Saisonarbeitskräfte schnell und unkompliziert mit nur einem Klick!](#)
- [Durchdachte und passende Finanzierungen für Landwirte](#)
- [Stellen Sie die Versorgung mit hygienisch aufbereiteter Berufskleidung sicher](#)
- Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen über [4D. - Die Digitalagentur für die Landwirtschaft \(4d-agentur.de\)](#)
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL, WB)
- Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
- d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.